

Dokumente zum Jahres-Versicherungsschutz nexible Reiseschutz

Beilage NXD24

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung/Versicherungsschein dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die ERGO Reiseversicherung AG (ERV), Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Anja Berner
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Torsten Haase, Christine Voß
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife für die versicherten Personen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden und einer ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten je nach Tarifwahl die VB-ERV JV/NX DE 2024 bzw. die VB-ERV JV/NX DE CDW 2024.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die zu zahlende Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt Folgendes: Die Versicherungsteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Die Reisekranken-Versicherung ist grundsätzlich gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungsteuerfrei. Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, gilt die im jeweiligen Land anfallende Versicherungsteuer. Der Ausweis erfolgt in der Prämienrechnung. Die Erstprämie ist sofort nach Vertragsbeginn fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Erstprämie in Verzug, leisten wir nicht! Dies gilt nicht, wenn Sie für den fehlenden Geldeingang bei uns nicht verantwortlich sind.

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung zustande. Im Reiserücktritts-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn um 12.00 Uhr mittags, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise bzw. Erwerb der jeweiligen Eintrittskarte. Im Reisefahrzeug-SB-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge beginnt ihr Versicherungsschutz mit

dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühesten aber mit der Übernahme des jeweiligen versicherten Fahrzeugs. In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Reise.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu die Widerrufsbelehrung auf Seite 2.

Wie kann der Vertrag beendet werden? Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kann durch Kündigung beendet werden. Besteht Ihr Vertrag aus mehreren Versicherungen, können diese auch einzeln aus dem Vertrag gekündigt werden (Teilkündigung).

Ihr Versicherungsschutz endet im Reiserücktrittsschutz mit dem Antritt Ihrer jeweiligen Reise bzw. dem Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Im Reisefahrzeug-SB-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge endet ihr Versicherungsschutz mit der Rückgabe des jeweiligen versicherten Fahrzeugs. In den übrigen Versicherungssparten endet Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre jeweilige Reise beendet haben. In allen Sparten endet Ihr Versicherungsschutz aber spätestens mit dem vereinbarten Vertragsende um 12.00 Uhr mittags. Endet das Versicherungsjahr vor oder während einer Reise/Veranstaltung bzw. während der Mietdauer des Reisefahrzeugs? Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist. Für Teilkündigungen einzelner Versicherungen gelten diese Regelungen analog.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zum Zeitpunkt der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt?

Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

ERGO Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu.

Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Was müssen wir wissen?

- **Wer ruft an?** (Name, Standort, Telefon)
- **Wer ist betroffen?** (Name, Alter, Heimatanschrift)
- **Was ist passiert?**
- **Wo hält sich die betroffene Person auf?** (z. B. Hotel, Klinik)
- **Wer ist Ansprechpartner vor Ort?** (z. B. Adresse mit Tel. und Fax von Arzt und Polizei)
- **Welcher Versicherungsschutz besteht?** (siehe Kästchen rechts)

Bitte **vor der Reise ausfüllen**, spart im Notfall kostbare Zeit!

Tarif(e)

.....

Versicherungs-Nr.

Bitte Versicherungs-Nr. und Tarif (z. B. NXR300) von der Prämienrechnung übertragen.

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

+49 89 4166-1806

Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

• **der Versicherungsschein,**

• **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

• **diese Belehrung,**

• **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**

• **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**ERGO Reiseversicherung AG,
Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München,
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag

aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen

Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Hinweise

Versicherte Reise- bzw. Mietdauer:

Versichert sind alle Ihre Reisen (einschließlich Tagesreisen), die Sie weltweit unternehmen, bis max. 28 Tage. Ausnahme: Im Reiserücktritts-Schutz ist die Reisedauer unbegrenzt.

Im Reisefahrzeug-SB-Schutz sind alle Ihre Anmietungen von versicherten Miet- und Carsharing-Fahrzeugen weltweit bis max. 28 Tage versichert.

Familie / Paar:

Als Paar gelten zwei Erwachsene.

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie/des Paares. Für alleinreisende versicherte Personen gilt die gesamte Versicherungssumme. Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

Erreichen von Altersgrenzen:

Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter bzw. im Familien-/Paartarif nach dem Alter der ältesten versicherten Person. Erreichen Sie oder ein mitversicherter Erwachsener eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz zu unveränderter Prämie bis zum Ende des Versicherungsjahres fort. Ab dem neuen Versicherungsjahr ist ggf. eine veränderte Prämie zu zahlen.

Überschreitet ein im Familien-/Paartarif mitversicherter Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen ab 26 Jahren weitergeführt. Die jeweiligen Prämien für alle Altersgruppen können Sie der Prämienübersicht (ab Seite 12) entnehmen. Auf den ggf. veränderten Prämienbetrag und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir Sie spätestens sechs Wochen vor Ende des Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin.

Vertragslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (Beispiel: Brief, E-Mail) gekündigt wird.

Prämien:

Die Erstprämie und die Folgeprämien werden jeweils zum Fälligkeitsdatum vom uns genannten Bank- oder Kreditkartenkonto abgebucht. Es erfolgt kein Versand von Folgeprämienrechnungen.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall (VB-ERV JV/NX DE 2024)

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden unverzüglich anzeigen und alle erforderlichen Unterlagen gemäß der vereinbarten Obliegenheiten anschließend einreichen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich online melden unter:

www.nexible.de/schaden/reise-schadenmeldung oder QR-Code scannen:



Nachweise können im Formular hochgeladen werden.

Nur wenn Sie keine Möglichkeit haben, den Schaden online zu melden, nutzen Sie bitte folgende Adresse:

ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
81606 München

Geeignete Nachweise vorlegen – diese werden unser Eigentum. Nachfolgend die einzureichenden Unterlagen für die häufigsten Versicherungsfälle.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis
<input type="checkbox"/>	Buchungsbestätigung z. B. des Reiseveranstalters
<input type="checkbox"/>	Angaben zu zusätzlich bestehenden Reiseversicherungen (z. B. über Kreditkarte oder Automobilclub)

A) Reiserücktritts-Schutz:

Zusätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Stornokostenrechnung z. B. des Reiseveranstalters
<input type="checkbox"/>	Nachweis zum Stornogrund, z. B. bei Krankheit ein ärztliches Attest

B) Reiseabbruch-Schutz:

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
<input type="checkbox"/>	Datum des Reiseabbruchs (tatsächliches Rückreisdatum)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über den Grund des Reiseabbruchs bzw. des verlängerten Aufenthalts, z. B. bei Krankheit ein ärztliches Attest, ausgestellt vor Abbruch der Reise
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Höhe der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen (ohne Rückreisekosten)
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Mehrkosten der Rückreise
<input type="checkbox"/>	Nachweis über die Mehrkosten des verlängerten Aufenthalts
<input type="checkbox"/>	Bescheinigung z. B. des Reiseveranstalters, ob und in welcher Höhe eine Erstattung erfolgt(e)

C) Reisekranken-Schutz:

Zusätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Angabe der Diagnose
<input type="checkbox"/>	Rechnungen oder Zweitschriften mit Erstattungs-nachweis eines anderen Leistungsträgers
<input type="checkbox"/>	Behandlungsbericht
<input type="checkbox"/>	Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenversicherung der erkrankten/versicherten Person

D) Reisegepäck-Schutz:

Zusätzlich allgemein einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Kaufquittungen der beschädigten oder abhandengekommenen Sachen
<input type="checkbox"/>	Kostenvoranschlag/Rechnung der Reparatur; falls Reparatur nicht möglich, Bescheinigung über den Zeitwert
<input type="checkbox"/>	Quittung amtlicher Gebühren für die Wiederbeschaffung der Ausweispapiere
Bei mitgeführtem Reisegepäck:	
<input type="checkbox"/>	Polizeiprotokoll bei strafbarer Handlung
<input type="checkbox"/>	Ausführliche Schilderung des Schadenshergangs
Bei aufgegebenem Reisegepäck:	
<input type="checkbox"/>	Schadensprotokoll des Beförderungsunternehmens
<input type="checkbox"/>	Belege über Ersatzkäufe bei Lieferfristüberschreitung
<input type="checkbox"/>	Bei Verlust endgültige Bestätigung des Beförderungsunternehmens
<input type="checkbox"/>	Das Ticket mit den Gepäckaufklebern des Beförderungsunternehmens

Wichtige Hinweise für den Schadensfall zum Reisefahrzeug-SB-Schutz (VB-ERV JV/NX DE CDW 2024)

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich online melden unter: www.nexible.de/schaden/reise-schadenmeldung oder QR-Code scannen:



Nachweise können im Formular hochgeladen werden.

Nur wenn Sie keine Möglichkeit haben, den Schaden online zu melden, nutzen Sie bitte folgende Adresse:

ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
81606 München

Geeignete Nachweise vorlegen – auf Aufforderung auch im Original.

Grundsätzlich einzureichen sind:	
<input type="checkbox"/>	Versicherungsnachweis (z. B. Prämienrechnung)
<input type="checkbox"/>	Buchungsunterlagen des Fahrzeug-Vermieters oder Carsharing-Anbieters
<input type="checkbox"/>	Abrechnungsbescheid des Fahrzeug-Vermieters oder Carsharing-Anbieters mit Nachweis über den entstandenen Schaden (Kostenvoranschlag/Reparaturrechnung)

Zusätzlich einzureichen sind je nach Schadensfall:	
<input type="checkbox"/>	Unfallprotokoll bzw. Polizeibericht
<input type="checkbox"/>	Übergabe- und Rücknahmeprotokoll/Schadensbericht für das Miet- oder Carsharing-Fahrzeug

Versicherungsbedingungen für Jahres-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV JV/NX DE 2024)

Stand: November 2024

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Jahres-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungs-

- nehmer. Die andere Person ist die versicherte Person; sie kann ohne Ihre Zustimmung die versicherte Leistung bei uns geltend machen.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR haben. Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR haben.
- 1.3 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. **Wofür haben Sie Versicherungsschutz?**
- 2.1 Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherten Reisen. Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit im versicherten Zeitraum unternehmen.
- A) Im Reiserücktritts-Schutz (Teil A) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Abschluss des Versicherungsvertrages und planmäßigem →Reiseantritt mindestens 10 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger

- als 10 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens an einem der drei folgenden Werktage geschlossen wurde.
- B) Je versicherter Reise haben Sie für maximal 28 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versicherungsschutz nach den ersten 28 Tagen. Dies gilt nicht für den Reiserücktritts-Schutz. Im Reiserücktritts-Schutz besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer.
- 2.2 Im Rahmen des Reiserücktritts-Schutz (Teil A) haben Sie Versicherungsschutz für Ihre erworbenen Eintrittskarten. Voraussetzung ist, dass Sie die Eintrittskarten während des versicherten Zeitraums erworben haben. Für Eintrittskarten, die Sie vor dem versicherten Zeitraum erworben haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Abschluss des Versicherungsvertrages und Beginn der Veranstaltung, für die Sie die Eintrittskarte erworben haben, mindestens 10 Tage liegen. Liegen zwischen Kauf der Eintrittskarte und Beginn der Veranstaltung weniger als 10 Tage, besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag des Kaufes der Eintrittskarte oder spätestens an einem der drei folgenden Werktage geschlossen wurde.
- 2.3 Sie haben Versicherungsschutz für:
- A) beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen;
- B) beliebig viele Eintrittskarten, die Sie während des versicherten Zeitraums erwerben.
- 3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**
- 3.1 Im Reiserücktritts-Schutz (Teil A) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise oder Erwerb der jeweiligen Eintrittskarte, und endet mit dem →Reiseantritt oder dem Beginn der jeweiligen Veranstaltung, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 3.2 In den übrigen Versicherungsparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 3.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.
- 3.4 Das →Versicherungsjahr endet:
- A) Vor →Antritt Ihrer Reise oder vor Beginn der Veranstaltung: Dann besteht der Versicherungsschutz im Reiserücktritts-Schutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.
- B) Während Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in allen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.
- 4. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?**
- 4.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert.
- 4.2 Unsere Prämien richten sich unter anderem nach Ihrem Alter. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des →Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen →Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen →Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.
- 4.3 Im Familien- / Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied / Partner. Überschreitet ein im Familien- / Paartarif mit-versichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 4.2 entsprechend.
- 5. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?**
- 5.1 Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder wir nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
- 5.2 Auch nach Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Kündigen Sie nach einem Versicherungsfalle, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- 5.3 Unsere Prämien richten sich unter anderem nach Ihrem Alter. Wenn Sie eine Altersgrenze erreichen und ab dem neuen →Versicherungsjahr eine höhere Prämie für Sie zu zahlen ist, weisen wir darauf spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Dann können Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des →Versicherungsjahres kündigen.
- 6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?**
- 6.1 Die Erst- bzw. Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.
- 6.2 Wird die Erst- bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämieeinzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erstprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.
- 6.3 Kann die Folgeprämie nicht rechtzeitig abgebucht werden oder zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Prämienzahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann Ihnen für den Fall der Nichtzahlung der Prämien bereits im Mahnschreiben erklärt werden.
- 6.4 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?**
- 7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfnahmen.
- B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
- C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
- D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
- E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Ist Ihnen eine Ausreise innerhalb dieser Frist nicht möglich (zum Beispiel, weil der Flugverkehr zusammengebrochen ist), verlängert sich Ihr Versicherungsschutz bis die Ausreise wieder möglich ist. Nehmen Sie jedoch aktiv an einem dieser Ereignisse teil, dann haben Sie ab dem Zeitpunkt Ihrer Teilnahme keinen Versicherungsschutz.
- 7.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- 7.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.
- 8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 8.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht).
- B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
- C) Uns das Schadeneignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
- D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
- E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 8.2 Sie haben das Schadeneignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.
- 8.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.
- 9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 10. Wann erhalten Sie die Zahlung?**
- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, ist für die Umrechnung von Devisen

der Umrechnungskurs zum Tag, an dem Sie die Kosten gezahlt haben, zu den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkursen maßgeblich.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 11.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

12. Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt? Welche Beschwerdemöglichkeit haben Sie?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
A) München.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 12.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.
- 12.5 An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

13. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugangen ist.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen des Reiserücktritts-Schutz ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte → Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt im Reiserücktritts-Schutz im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten → Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung. Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeit-

geber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen. Die Kontaktdaten lauten:
Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de.

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen → Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und / oder palliativen Zweck.
B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
C) Die medizinische Diagnose und / oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.
2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:
A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) muss dies feststellen.

Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot; gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

Schule / Universität:

Schulen sind:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
C) Ausbildungsbegleitende Schulen.
D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter / Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr).
Beispiel: Beginn 12. August 2025, 12 Uhr mittags; Ende 12. August 2026, 12 Uhr mittags.

Zeitwert:

Zeitwert ist der Betrag, den ein versicherter Gegenstand zum Zeitpunkt des Schadeneintritts besitzt.

Besondere Teile

A Reiserücktritts-Schutz

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
A) Sie stornieren Ihre Reise.
B) Sie können die Veranstaltung nicht besuchen, für die Sie eine Eintrittskarte erworben haben.
C) Während der Anreise zur Veranstaltung verspätet sich das bzw. eines der → öffentlichen Verkehrsmittel, welche/s Sie zur Anreise nutzen um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus.
D) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
E) Während Ihrer Hinreise verspätet sich das bzw. eines der → öffentlichen Verkehrsmittel, welche/s Sie zur Anreise zu Ihrer ersten gebuchten Reiseleistung nutzen oder fällt ersatzlos aus.
F) Sie haben eine Panne oder einen Unfall mit dem Kraftfahrzeug, das Sie für die Anreise nutzen. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.
- 1.2 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- 2.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren. Außerdem erstatten wir Ihnen die Konsulatsgebühren für Ihr Visum sowie die Kosten für Ihre Sitzplatzreservierungen.
- 2.2 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
B) Bei Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Buchung der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
C) Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.

- D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.
- 3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre erworbene Eintrittskarte nicht nutzen können?**
- 3.1 Wir erstatten Ihnen den Preis Ihrer Eintrittskarte einschließlich Gebühren, wenn
- A) sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden verspätet oder ersatzlos ausfällt und Sie dadurch mehr als die Hälfte der Veranstaltung versäumen.
- B) Sie die Veranstaltung nicht besuchen können, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist.
- 3.2 Damit Sie die unter 3.1 B) aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
- B) Bei Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Erwerb der Eintrittskarte war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
- C) Sie konnten die Veranstaltung nicht besuchen, weil dieses Ereignis vor Beginn der Veranstaltung eingetreten ist.
- D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, die Veranstaltung zu besuchen.
- 4. Welche Ereignisse sind versichert?**
Versicherte Ereignisse sind:
- A) Erkrankung einschließlich der Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Auch die Erkrankung an Covid-19 ist vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde. Eine versicherte Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein. Eine psychische Erkrankung gilt dann als versichertes Ereignis, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
 - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
 - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- B) Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
- C) Eine Unfallverletzung.
- D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
- E) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
- F) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.
- G) Impfunverträglichkeit.
- H) Bruch von Prothesen.
- I) Lockerung von implantierten Gelenken.
- J) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
- K) Die betriebsbedingte Kündigung.
- L) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
- M) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
- N) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
- O) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihnen berufstypischen Tätigkeiten gehört.
- P) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
- Q) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
- R) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
- S) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.
- T) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres zur Reise angemeldeten Hundes oder Ihrer zur Reise angemeldeten Katze.
- 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**
Ihre Risikopersonen sind:
- 5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- 5.2 →Betreuungspersonen.
- 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal sechs Personen oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was ist bei verspätetem →Reiseantritt versichert?**
- 6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
- A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
- B) Ihre nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.
- 6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise bei Kenntnis des Eintritts des versicherten Ereignisses anfallen würden.
- 7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?**
Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahrtauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis insgesamt € 1.000,- pro Reise.
- 8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?**
Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis insgesamt € 1.500,-. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erstatten wir dafür insgesamt € 150,-.
- 9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?**
- 9.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 9.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?**
- 10.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
- 10.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
- 11. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?**
Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher
- Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.
- 12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?**
- 12.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder die Mehrkosten für die alleinige Nutzung des Doppelzimmers. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
- 12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
- 13. Was ist nicht versichert?**
Wir leisten nicht:
- 13.1 Bei einer psychischen Reaktion
- A) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
- B) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 13.2 Bei Suchterkrankungen.
- 13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.
- 13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.
- 13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mit-versichert sind.
- 13.6 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?**
- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
- B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihnen selbst, von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.
- C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:
- Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.
 - Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
 - Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
- D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
- E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des

erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je versicherter Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

B Reiseabbruch-Schutz

1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

- A) Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen.
- B) Wenn Sie die Heimreise verspätet antreten müssen. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen?

2.1 Sie müssen Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 5 abbrechen? Dann erstatten wir maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht:

- A) den kompletten Reisepreis, wenn Sie die versicherte Reise während der ersten Hälfte der Reise abbrechen;
- B) den halben Reisepreis, wenn Sie die versicherte Reise während der zweiten Hälfte der Reise – spätestens aber bis einen Tag vor planmäßigem Reiseende – abbrechen. Hin- und Rückreisetage gelten als volle Reisetage. Der Tag der Reisedauer von 7 Tagen zählt ein Abbruch während Tag 1 bis Tag 4 zur ersten Reisehälfte. Ein Abbruch von Tag 5 bis Tag 6 zählt zur zweiten Reisehälfte. Am geplanten Abreisetag (Tag 7) ist ein Reiseabbruch nicht mehr möglich.

2.2 Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen, erstatten wir Ihnen außerdem die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
- B) Bei →Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
- C) Sie haben die Reise abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

3. Was ist versichert, wenn Sie verspätet zurückreisen müssen?

3.1 Sie können Ihre Rückreise nicht wie geplant antreten und müssen verspätet zurückreisen, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 5 eingetreten ist? Wir erstatten Ihnen

- A) die Mehrkosten der Rückreise und
- B) die zusätzlichen Unterkunftskosten für den verlängerten Aufenthalt.

Auf Ihren Wunsch organisieren wir Ihre Rückreise. Insgesamt erstatten wir maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
- B) Bei →Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
- C) Sie haben die Reise verlängert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

4. Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

Während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel, das Sie zur Weiter- oder Rückreise nutzen wollen, um mehr als zwei Stunden oder fällt unerwartet aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir auch diese Mehrkosten der Rückreise bis insgesamt € 1.500,-. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erstatten wir dafür insgesamt € 150,-.

5. Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherte Ereignisse sind:

- A) Erkrankung einschließlich der Verschlechte-

rung einer bereits bestehenden Erkrankung. Auch die Erkrankung an Covid-19 ist vom Versicherungsschutz umfasst. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde. Eine versicherte Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein. Eine psychische Erkrankung gilt dann als versichertes Ereignis, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
- Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
- Es erfolgt eine stationäre Behandlung.

B) Tod. Versichert ist auch ein Todesfall aufgrund von Covid-19. Dies gilt auch dann, wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.

C) Eine Unfallverletzung.

D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.

E) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.

F) Unaufschiebbarer Termin im Rahmen eines Adoptionsverfahrens zur Adoption eines minderjährigen Kindes.

G) Impfunverträglichkeit.

H) Bruch von Prothesen.

I) Lockerung von implantierten Gelenken.

J) Feuer oder →Elementarereignisse an Ihrem →Urlaubsort.

K) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.

L) Die betriebsbedingte Kündigung.

M) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.

N) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber beendet und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

O) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.

P) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.

Q) Wenn während der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung der Reise erforderlich.

R) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

S) Termin für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.

T) Wenn während der Reise das von Ihnen genutzte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls dauerhaft fahruntauglich wird.

U) Erkrankung, Unfallverletzung, Impfunverträglichkeit oder Tod Ihres mitreisenden Hundes oder Ihrer mitreisenden Katze.

6. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

- 6.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- 6.2 →Betreuungspersonen.
- 6.3 Sie haben Ihre Reise für maximal sechs Personen oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

7. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

7.1 Bei einer psychischen Reaktion

- A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.
- B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.

7.2 Bei Suchterkrankungen.

7.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien. Versichert ist jedoch die unerwartete und schwere Erkrankung an Covid-19 oder ein Todesfall aufgrund von Covid-19, auch wenn Covid-19 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als →Pandemie eingestuft wurde.

7.4 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.

7.5 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

8.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen).

B) Bei Erkrankung; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihnen selbst, Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Abbruch der Reise einholen.

C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:

- Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.
- Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.
- Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.

D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.

E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

10. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je versicherter Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

C Reisekranken-Schutz

1. Was ist versichert?

1.1 Wenn Sie während Ihrer Reise erkranken, sich Ihre bereits vor Reisebeginn bestehende Erkrankung verschlechtert oder Sie einen Unfall erlitten haben, erstatten wir Ihnen die Kosten für:

- A) Heilbehandlungen im →Ausland.
- B) Kranken- und Gepäckrücktransporte.
- C) Bestattung im →Ausland oder die Überführung.

1.2 Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 3.

1.3 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.

1.4 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?

2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind medizinisch notwendige Heilbe-

- handlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein.
- 2.2 Alternative Heilbehandlungen und Arzneimittel sind versichert, wenn
- sich diese in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben.
 - keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen. Sie müssen von Heilpraktikern, Chiropraktikern oder Osteopathen durchgeführt oder verordnet werden.
- 2.3 Wir erstatten die Kosten für:
- Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
 - Ambulante Heilbehandlungen.
 - Operationen.
 - Röntgendiagnostik.
 - Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
 - Heilmittel: Massagen; medizinische Packungen; Inhalationen; Krankengymnastik.
 - Arznei- und Verbandsmittel.
 - Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung.
 - Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
 - Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall.
 - Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
 - Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.4 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.5 Telefonkosten: Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten für notwendige Anrufe bei unserer Notrufzentrale.
- 3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?**
Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:
- Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
 - Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
 - Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
 - Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
- 4. Sie möchten psychologische Hilfe?**
Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.
- 5. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**
Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.
- 6. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**
Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 7. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?**
Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im →Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.
- 8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**
- 8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene aus medizinischer Sicht geeignete Krankenhaus.
- 8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren medizinisch notwendigen Krankentransport in ein aus medizinischer Sicht geeignetes Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft bei:
- Stationärem Aufenthalt.
 - Ambulanter Erstversorgung.
- 9. Was erstatten wir im Todesfall?**
- 9.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.
- 10. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**
- 10.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 10.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:
- Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
 - Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandkommen.
- 11. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?**
- 11.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 11.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 11.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie für medizinisch notwendige Heilbehandlungen ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden.
- 12. Betreuung**
Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? In diesem Fall
- erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Notfallbetreuung.
 - organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen. Wir übernehmen die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 13. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**
Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 15.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.
- 14. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?**
- 14.1 Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dann muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen.
- 14.2 Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 14.3 Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 14.1 und 14.2 erfüllt, erbringen wir folgende Leistungen:
- Psychologische Hilfe nach Ziffer 4.
 - Kostenerstattung für Begleitperson nach Ziffer 6.
 - Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
 - Überführung im Todesfall nach Ziffer 9.1.
 - Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 11.1 und 11.2.
 - Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 12.
 - Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 13.
- 15. Was ist nicht versichert?**
Nicht versichert sind:
- Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
 - Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
 - Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
 - Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
 - Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
 - Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
 - Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
 - Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- 16. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 16.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 16.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
 - Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
 - Vor Bestattungen im →Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
 - Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 16.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.
- 17. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 18. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 19. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?**
Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu

unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

D Reisegepäck-Schutz

1. Was ist versichert?

- 1.1 Versichert ist Ihr Reisegepäck während Ihrer Reise. Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dann muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen. Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendiensttätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 1.2 Zum Reisegepäck gehören:
- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
 - B) → Sportgeräte.
 - C) Geschenke.
 - D) Reiseandenken.

2. Wann besteht Versicherungsschutz?

- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:
- A) Straftat eines Dritten.
 - B) Unfall des Transportmittels.
 - C) Feuer oder → Elementarereignisse.
- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:
- A) Eines Beförderungsunternehmens.
 - B) Eines Beherbergungsbetriebes.
 - C) Einer Gepäckaufbewahrung.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

- 4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person.
- 4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu € 250,- je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.
- 4.3 Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.
- A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
 - B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handykarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:
- A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
 - B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

- 6.1 Nicht versichert sind:
- A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
 - B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
 - C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
 - D) → Sportgeräte, einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
 - E) Vermögensfolgeschäden.
 - F) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:
- A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
 - B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
 - C) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:
- A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.
 - B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht zu jeder Uhrzeit Versicherungsschutz.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:
- A) Beim Beförderungsunternehmen.
 - B) Beim Beherbergungsbetrieb.
 - C) Bei der Gepäckaufbewahrung.
- Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
- 7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

Versicherungsbedingungen für den Jahres-Reisefahrzeug-Selbstbehalts-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV JV/NX DE CDW 2024)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen des **Besonderen Teils** gelten zusammen für Ihren Reisefahrzeug-SB-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer. Die andere Person ist die versicherte Person; sie kann ohne Ihre Zustimmung die versicherte Leistung bei uns geltend machen.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/ des EWR haben. Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/ des EWR haben.
- 1.3 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. Wofür haben Sie Versicherungsschutz?

- 2.1 Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Anmietungen von versicherten Fahrzeugen, die Sie weltweit im versicherten Zeitraum tätigen.
- 2.2 Je versicherter Anmietung haben Sie für maximal 28 Tage Versicherungsschutz. Bei einer längeren Anmietung endet der Versicherungsschutz nach den ersten 28 Tagen der Anmietung.

3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

- 3.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor der Übernahme des jeweiligen versicherten Fahrzeugs. Ihr Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des jeweiligen versicherten Fahrzeugs, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 3.2 Können Sie Ihr versichertes Fahrzeug nicht wie geplant zurückgeben, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis Ihnen die Rückgabe möglich ist.
- 3.3 Das →Versicherungsjahr endet während der Mietdauer? Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

4. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?

- 4.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert.
- 4.2 Unsere Prämien richten sich unter anderem auch nach Ihrem Alter. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des →Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen →Versicherungsjahr ist gegebenenfalls eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen →Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.
- 4.3 Im Familien-/Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied/Partner. Überschreitet ein im Familien-/Paartarif mit-

versichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 4.2 entsprechend.

5. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

- 5.1 Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder wir den Versicherungsvertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.
- 5.2 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie als Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Sie als Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden →Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 5.3 Unsere Prämien richten sich unter anderem auch nach Ihrem Alter. Wenn Sie eine Altersgrenze erreichen und deshalb ab dem neuen →Versicherungsjahr eine höhere Prämie zahlen müssen, weisen wir darauf spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Dann können Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des →Versicherungsjahres kündigen.

6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Prämienzahlung beachten?

- 6.1 Die Erst- bzw. Einmalprämie wird abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort mit Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und ist von Ihnen als Versicherungsnehmer mit Erhalt des Versicherungsscheines zu zahlen. Folgeprämien sind jeweils zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig. Haben Sie eine Abbuchungserlaubnis erteilt, müssen Sie sicherstellen, dass die Prämie zum Fälligkeitsdatum auch abgebucht werden kann. Im Falle einer Zahlung mittels Kreditkarte müssen Sie gewährleisten, dass die Kreditkarte im Zeitpunkt der Fälligkeit belastet werden kann. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass einer berechtigten Forderung nicht widersprochen wird. Kann eine fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. Eine Verpflichtung zur Abbuchung der Prämien besteht dann nicht mehr. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn Sie →unverzüglich nach unserer Aufforderung erfolgt. Haben Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt, genügt es für die Rechzeitigkeit der Prämienzahlung, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.
- 6.2 Wird die Erst- bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wir können dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie die Erlaubnis zum Prämieeinzug erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erstprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.
- 6.3 Kann die Folgeprämie nicht rechtzeitig abgebucht werden oder zahlen Sie diese nicht rechtzeitig, erhalten Sie eine Mahnung in Textform. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. Wir können den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach

Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Prämienzahlung in Verzug, sind wir leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann Ihnen für den Fall der Nichtzahlung der Prämien bereits im Mahnschreiben erklärt werden.

- 6.4 Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 7.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
 - A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.
 - B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
 - C) Beschlagnahme und andere →Eingriffe von hoher Hand.
 - D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
 - E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 7.2 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Sie müssen:
 - A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
 - B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
 - C) Uns das Schadenergebnis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
 - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
 - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 8.2 Sie haben das Schadenergebnis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

10. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 10.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 10.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Die Umrechnung von Devisen erfolgt, sofern der Ankauf diesbezüglicher Devisen nachgewiesen wird, unter Heranziehung des nachgewiesenen Umrechnungskurses. Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, ist für die Umrechnung von Devisen der Umrechnungskurs zu dem Tag, an dem Sie die Kosten gezahlt haben, zu den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkursen maßgeblich.

11. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 11.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 11.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

12. Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt? Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

- 12.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 12.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
A) München.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zur Zeit der Klageerhebung.
- 12.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 12.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.
- 12.5 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

13. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 13.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 13.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiel: Abschleppen des Miet- oder Carsharing-Fahrzeugs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr).

Beispiel: Beginn 12. August 2025, 12 Uhr mittags; Ende 12. August 2026, 12 Uhr mittags.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Besonderer Teil

Reisefahrzeug-SB-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge

1. Welche Fahrzeuge sind versichert?

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für:
A) Pkw.
B) Wohnmobile, Camper und sonstige vergleichbare Fahrzeuge; Wohnwagen bzw. Wohnanhänger.
C) Carsharing-Fahrzeuge. Voraussetzung ist: Das Fahrzeug wurde bei einem gewerblichen Mietfahrzeuganbieter oder Carsharing-Anbieter angemietet.
- 1.2 Nicht versichert sind:
A) Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge.
B) Transporter, Lkw und sonstige Nutzfahrzeuge.
C) Luft- und Wasserfahrzeuge.

2. Was ist versichert?

- 2.1 Wir erstatten Ihnen den mit Ihrem Fahrzeugvermieter oder Carsharing-Anbieter vereinbarten

Selbstbehalt aus dem Mietvertrag bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme. Dies gilt in folgenden Fällen:

- A) Das versicherte Fahrzeug wird gestohlen.
B) Das versicherte Fahrzeug wird durch einen Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.
- 2.2 Das versicherte Fahrzeug wird durch einen Unfall an Unterboden; Reifen; Windschutz-, Seiten- und Heckscheibe; Außenspiegel oder Dach beschädigt und die Mietbedingungen sehen dafür keinen Versicherungsschutz vor. In diesem Fall übernehmen wir die vertraglich geschuldeten und notwendigen Kosten, die Ihr Fahrzeugvermieter oder Carsharing-Anbieter für die Wiederherstellung des versicherten Fahrzeugs in Rechnung stellt. Diese Leistung erbringen wir abweichend von Ziffer 5.1 maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.

3. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für alle versicherten Personen, die zum Führen des Fahrzeugs gemäß des jeweiligen Miet- oder Carsharing-Vertrages berechtigt sind.

4. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

- 4.1 Wir leisten Entschädigung für alle innerhalb eines →Versicherungsjahres eingetretenen Schadenfälle. Dabei ist je →Versicherungsjahr unsere Leistung auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. Haben Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen, erfolgt eine Erstattung jeweils abzüglich Ihres je Schadenfall zu tragenden Eigenanteils nach Ziffer 9.
- 4.2 Liegt der entstandene Schaden unter dem mit Ihrem Fahrzeugvermieter oder Carsharing-Anbieter vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, wird höchstens die tatsächliche Schadenhöhe erstattet. Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung erfolgt eine Erstattung abzüglich Ihres Eigenanteils nach Ziffer 9.

5. Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- 5.1 Schäden, bei denen die Mietbedingungen des Fahrzeugvermieters bzw. Carsharing-Anbieters keinen Versicherungsschutz vorsehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Leistungen gemäß Ziffer 2.2.
- 5.2 Schäden an der Ölwanne.
- 5.3 Schäden am Innenraum bzw. an der Inneneinrichtung des versicherten Fahrzeugs.
- 5.4 Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels.
- 5.5 Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.
- 5.6 Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer des versicherten Fahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.
- 5.7 Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimiteleinfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 5.8 Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- 5.9 Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug, die zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden.
- 5.10 Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des versicherten Fahrzeugs.
- 5.11 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen. Auf Campingplätzen besteht Versicherungsschutz.
- 5.12 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.

6. Welche Obliegenheiten haben Sie bei Übernahme des Fahrzeugs?

Im Übergabeprotokoll für das versicherte Fahrzeug müssen alle vorhandenen Schäden am Fahrzeug vor Beginn des geplanten Mietzeitraumes dokumentiert sein.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

- 7.2 Damit wir Ihren Schadenfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

- A) Versicherungsnachweis.
B) Ausgefülltes Schadensformular.
C) Übergabeprotokoll für das versicherte Fahrzeug.
D) Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des versicherten Fahrzeugs einschließlich eines Nachweises über den vereinbarten Selbstbehalt, sowie dessen Höhe.
E) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters bzw. Carsharing-Anbieters über den in Rechnung gestellten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvoranschlag; Reparaturrechnung).
F) Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, →Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters bzw. Carsharing-Anbieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden. Es müssen alle vorhandenen Schäden am versicherten Fahrzeug bei Ende des Mietzeitraumes dokumentiert sein. Darüber hinaus sind →Elementarereignisse durch geeignete Nachweise zu belegen.
G) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll). Die Anzeige müssen Sie →unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
H) Nachweis über Ihre Zahlung des Selbstbezahls an den Fahrzeugvermieter bzw. Carsharing-Betreiber.
I) Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters bzw. des Carsharing-Betreibers über die Anzeige des Schadens.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 8.1 Verletzen Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Obliegenheit, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben. Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung können wir die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich, leisten wir. Dies müssen Sie uns nachweisen. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall. Verletzen Sie Ihre Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles, können wir fristlos kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Vertragsverletzung Kenntnis erlangt haben, erfolgen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.
- 8.2 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen? Sie haben einen Versicherungstarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 250,- je versicherten Fall.

Prämienübersicht

Reiserücktritts-Schutz mit Selbstbeteiligung

Einzelperson									
Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	
1.500,-	NXR300	24,-	NXR304	31,-	NXR308	27,-	NXR312	59,-	
2.500,-	NXR301	35,-	NXR305	50,-	NXR309	42,-	NXR313	89,-	
5.000,-	NXR302	49,-	NXR306	69,-	NXR310	55,-	NXR314	105,-	
7.500,-	NXR303	90,-	NXR307	120,-	NXR311	115,-	NXR315	169,-	

Familie / Paar									
Versicherungs- summe in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungs- summe in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
1.500,-	NXR400	32,-	NXR404	39,-	NXR408	35,-	NXR412	69,-	NXR304 / 1.500,- / 31,-
2.500,-	NXR401	49,-	NXR405	61,-	NXR409	54,-	NXR413	109,-	NXR304 / 1.500,- / 31,-
5.000,-	NXR402	69,-	NXR406	87,-	NXR410	78,-	NXR414	129,-	NXR304 / 1.500,- / 31,-
7.500,-	NXR403	139,-	NXR407	169,-	NXR411	149,-	NXR415	329,-	NXR304 / 1.500,- / 31,-

Reiserücktritts-Schutz ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson									
Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	
1.500,-	NXR350	37,-	NXR354	45,-	NXR358	40,-	NXR362	79,-	
2.500,-	NXR351	61,-	NXR355	73,-	NXR359	65,-	NXR363	129,-	
5.000,-	NXR352	89,-	NXR356	109,-	NXR360	99,-	NXR364	159,-	
7.500,-	NXR353	179,-	NXR357	209,-	NXR361	199,-	NXR365	299,-	

Familie / Paar									
Versicherungs- summe in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungs- summe in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
1.500,-	NXR450	58,-	NXR454	76,-	NXR458	54,-	NXR462	109,-	NXR354 / 1.500,- / 45,-
2.500,-	NXR451	95,-	NXR455	125,-	NXR459	89,-	NXR463	179,-	NXR354 / 1.500,- / 45,-
5.000,-	NXR452	135,-	NXR456	145,-	NXR460	119,-	NXR464	219,-	NXR354 / 1.500,- / 45,-
7.500,-	NXR453	219,-	NXR457	309,-	NXR461	279,-	NXR465	429,-	NXR354 / 1.500,- / 45,-

Reiseabbruch-Schutz mit Selbstbeteiligung

Einzelperson									
Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	
1.500,-	NXA300	4,-	NXA304	5,-	NXA308	4,-	NXA312	6,-	
2.500,-	NXA301	5,-	NXA305	7,-	NXA309	6,-	NXA313	7,-	
5.000,-	NXA302	6,-	NXA306	8,-	NXA310	7,-	NXA314	10,-	
7.500,-	NXA303	7,-	NXA307	9,-	NXA311	8,-	NXA315	14,-	

Familie / Paar									
Versicherungs- summe in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungs- summe in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
1.500,-	NXA400	5,-	NXA404	7,-	NXA408	6,-	NXA412	10,-	NXA304 / 1.500,- / 5,-
2.500,-	NXA401	7,-	NXA405	9,-	NXA409	8,-	NXA413	13,-	NXA304 / 1.500,- / 5,-
5.000,-	NXA402	8,-	NXA406	12,-	NXA410	11,-	NXA414	19,-	NXA304 / 1.500,- / 5,-
7.500,-	NXA403	9,-	NXA407	16,-	NXA411	14,-	NXA415	22,-	NXA304 / 1.500,- / 5,-

Reiseabbruch-Schutz ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson									
Versicherungs- summe in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	
1.500,-	NXA350	5,-	NXA354	6,-	NXA358	5,-	NXA362	7,-	
2.500,-	NXA351	7,-	NXA355	8,-	NXA359	7,-	NXA363	10,-	
5.000,-	NXA352	8,-	NXA356	10,-	NXA360	9,-	NXA364	13,-	
7.500,-	NXA353	9,-	NXA357	13,-	NXA361	11,-	NXA365	19,-	

Familie / Paar									
Versicherungs- summe in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahres- prämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahres- prämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungs- summe in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
1.500,-	NXA450	6,-	NXA454	8,-	NXA458	7,-	NXA462	11,-	NXA354 / 1.500,- / 6,-
2.500,-	NXA451	8,-	NXA455	12,-	NXA459	10,-	NXA463	16,-	NXA354 / 1.500,- / 6,-
5.000,-	NXA452	9,-	NXA456	15,-	NXA460	14,-	NXA464	23,-	NXA354 / 1.500,- / 6,-
7.500,-	NXA453	10,-	NXA457	18,-	NXA461	17,-	NXA465	27,-	NXA354 / 1.500,- / 6,-

Prämienübersicht

Reisekranken-Schutz mit Selbstbeteiligung

Einzelperson

Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahresprämie in €
NXK300	34,-	NXK301	49,-	NXK302	44,-	NXK303	75,-

Familie / Paar

Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
NXK400	59,-	NXK401	74,-	NXK402	69,-	NXK403	119,-	NXK301 / 49,-

Reisekranken-Schutz ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson

Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahresprämie in €
NXK350	54,-	NXK351	69,-	NXK352	64,-	NXK353	115,-

Familie / Paar

Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
NXK450	89,-	NXK451	104,-	NXK452	99,-	NXK453	179,-	NXK351 / 69,-

Reisegepäck-Schutz mit Selbstbeteiligung

Einzelperson

Versicherungssumme in €	Tarif Einzelperson jedes Alter	Jahresprämie in €	Versicherungssumme in €	Tarif Familie / Paar jedes Alter	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungssumme in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
2.500,-	NXG300	13,-	5.000,-	NXG400	31,-	NXG300 / 2.500,- / 13,-

Reisegepäck-Schutz ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson

Versicherungssumme in €	Tarif Einzelperson jedes Alter	Jahresprämie in €	Versicherungssumme in €	Tarif Familie / Paar jedes Alter	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungssumme in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
2.500,-	NXG350	18,-	5.000,-	NXG450	37,-	NXG350 / 2.500,- / 18,-

Reisefahrzeug-SB-Schutz (CDW) mit Selbstbeteiligung

Einzelperson

Versicherungssumme in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahresprämie in €
3.000,-	NXC300	149,-	NXC301	129,-	NXC302	129,-	NXC303	169,-

Familie / Paar

Versicherungssumme in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungssumme in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
3.000,-	NXC400	169,-	NXC401	145,-	NXC402	145,-	NXC403	209,-	NXC301 / 3.000,- / 129,-

Reisefahrzeug-SB-Schutz (CDW) ohne Selbstbeteiligung

Einzelperson

Versicherungssumme in €	Tarif Einzelperson bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Einzelperson ab 56 Jahre	Jahresprämie in €
3.000,-	NXC350	169,-	NXC351	145,-	NXC352	145,-	NXC353	189,-

Familie / Paar

Versicherungssumme in €	Tarif Familie / Paar bis 25 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 26 bis 40 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar 41 bis 55 Jahre	Jahresprämie in €	Tarif Familie / Paar ab 56 Jahre	Jahresprämie in €	Einzelpersonen-Tarif, Versicherungssumme in €, Jahresprämie in € für Kind bei Erreichung der Altersgrenze von 26 Jahren
3.000,-	NXC450	199,-	NXC451	165,-	NXC452	165,-	NXC453	229,-	NXC351 / 3.000,- / 145,-